

bar auch die gerichtliche Einklagung und Eintreibung eines gepfändeten Rechtes gehört. Über der Wortlaut dieses Artikels schließt dessen Anwendbarkeit auf Geldforderungen geradezu aus. Mit dem Ausdruck „Vermögensbestandteile anderer Art,“ der sich am Anfange der Bestimmung findet, wird offenbar ein bewußter Gegensatz zu den in den unmittelbar vorangehenden Artikeln behandelten Geldforderungen aufgestellt und damit gesagt, daß auf die letztern die erstgenannte Bestimmung nicht anwendbar sei.

Kann aber das Begehren des Schuldners nicht von dem Standpunkte aus gerechtfertigt werden, daß an Stelle der Versteigerung eine andere Verwertungsart zu treten habe, so kann die Zulässigkeit der Verwertung mittelst Versteigerung nicht weiter angefochten werden und es würde sich eine Verschiebung der Verwertung, auf deren Vornahme der Gläubiger durch Ablauf der gesetzlichen Fristen ein Recht erlangt hat, als eine eigentliche Rechtsverweigerung qualifizieren.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und das Betreibungsamt Meggen angewiesen, der von Rekurrentin angebehrten Verwertung Folge zu geben.

### 79. Entscheid vom 23. September 1899 in Sachen Suter.

*Unpfändbarkeit von Unfallentschädigungen. — Art. 7 Fabrikhaftpflichtgesetz und Art. 92 Ziff. 10 Betr.-Ges. Die Unfallentschädigung kann auch nicht (freiwillig) verpfändet werden.*

A. Das Betreibungsamt Suhr pfändete am 30. Mai 1899 zu gunsten des K. Klemens in Suhr als Gläubiger bei Witwe Anna-Maria Suter geb. Lienhard daselbst eine Forderung von 170 Fr., welche der letztern aus einem Unfälle in der Fabrik des Alfred Wyser in Marau diesem gegenüber zusteht.

Unter Berufung auf Art. 7 des Bundesgesetzes betreffend die

Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Brachmonat 1881 und Art. 92, Ziff. 10 des Betreibungs- und Konkursgesetzes verlangte die Schuldnerin Aufhebung der Pfändung, wurde aber mit diesem Begehren sowohl von der untern, als von der kantonalen Aufsichtsbehörde (von der letztern durch Erkenntnis vom 30. Juni 1899, mitgeteilt den 28. Juli 1899), abgewiesen.

Die beiden Entscheide stützen sich auf folgende Motivierung: Die Schuldnerin habe zufolge des in Sachen einzig maßgebenden Amtsberichtes des Betreibungsbeamten von Suhr jene Forderung freiwillig ins Pfand gegeben und damit auf die gesetzlich vorgesehene Unpfändbarkeit derselben verzichtet. Nach bisheriger Praxis seien derartige Verzichte immer als zulässig und für den Schuldner verbindlich angesehen worden. (Arch. IV, Nr. 102.)

B. Hiegegen erhob Witwe Suter rechtzeitig Beschwerde beim Bundesgericht. Sie macht zunächst geltend, der von den Vorinstanzen angenommene freiwillige Verzicht auf die der Schuldnerin zustehende Kompetenzwohlthat werde durch den fraglichen Amtsbericht nicht bewiesen, da dieser erst nachträglich und insolge dessen von einem in Sachen nicht mehr unbefangenen Beamten erstattet worden sei. Die Beweiswürdigung des Berichtes seitens der Vorinstanzen involviere einen Rechtsirrtum. Im weitern enthalte der Art. 7 des Fabrikhaftpflichtgesetzes im Vergleiche zu den Fällen des Art. 92 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes eine Steigerung des Kompetenzrechtes in der Weise, daß dem Berechtigten das Depositionsrecht über den Kompetenzgegenstand ausnahmslos, also speziell auch die vertragliche Pfändung betreffend, entzogen worden sei. Eine stillschweigende Aufhebung des Art. 7 cit. durch das Inkrafttreten des Betreibungsgesetzes sei nicht anzunehmen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. . . . .

2. In der Sache selbst ist der Auffassung der Rekurrentin zuzustimmen, wonach der fraglichen Forderung die dieser gemäß Art. 7 des Fabrikhaftpflichtgesetzes zukommende Kompetenzqualität auch nicht durch vertragliche Vereinbarung entzogen werden kann. Der genannte Artikel erklärt in positiver Weise die Verpfändung

und die Cession derartiger Ansprüche als „nicht rechtsgültig“ und es ist nun nicht abzusehen, warum nicht unter „Verpfändung“ im Sinne des Artikels jede freiwillige Pfanddargabe zu verstehen ist, mag dieselbe außerhalb des Betreibungsverfahrens oder innerhalb desselben durch Verzicht auf eine Einsprache gegen die amtliche Beschlagnahme erfolgt sein. Denn für den einen wie den andern Fall trifft die der Gesetzesbestimmung zu Grunde liegende Absicht zu, den an Stelle der verlorenen oder verminderten Arbeitskraft getretenen Kapitalwert dem Beschädigten als unveräußerliches Gut zu erhalten.

Die weitere, von den Vorinstanzen übrigens nicht aufgeworfene Frage, ob Art. 7 cit. den seither erlassenen Vorschriften des Betreibungsgesetzes gegenüber noch zu Recht bestehe, muß mit der Rekurrentin bejaht werden. Wie bereits entschieden, regelt das letztere Gesetz die Fälle der Unpfändbarkeit nicht in einem ausschließenden Sinne, sondern läßt noch neben den von ihm aufgezählten weitere Gründe für die Kompetenzqualität zu (vgl. z. B. Entscheidung des Bundesgerichts Jahrg. 1897, Nr. 59). Ebenso wird auch anzunehmen sein, daß wenn für einen besonderen Fall eine bundesgesetzliche Spezialbestimmung in Rücksicht auf die Natur der einschlagenden Verhältnisse der Kompetenzqualität eine weitergehende Wirkung beilegte, als die im spätern allgemeinen Gesetze vorgesehene, jene Bestimmung dadurch nicht außer Kraft gesetzt worden sei.

3. Da der Rekurs bereits aus obiger Erwägung zu schützen ist, kann die streitige Frage, ob ein freiwilliger Verzicht auf die Unpfändbarkeit seitens der Schuldnerin wirklich stattgefunden habe, außer Betracht bleiben.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt.

## 80. Entscheid vom 23. September 1899 in Sachen Ernst.

Art. 92 Ziff. 3 Betr.-Ges., « für die Ausübung des Berufes notwendige Werkzeuge ». Wie bei Berufswechsel?

A. Anlässlich einer am 5. Mai 1899 bei Werner Staub, Agent in Bern, vorgenommenen Pfändung erklärte das Betreibungsamt Bern-Stadt einen Photographieapparat, weil genanntem Schuldner als Berufswerkzeug dienend, für unpfändbar. Hiegegen ergriff Dr. Ernst, Fürsprecher in Bern, als betreibender Gläubiger den Beschwerdeweg, wobei er geltend machte, jener Apparat sei für Staub als nunmehrigen Liegenschaftsagenten kein notwendiges Berufswerkzeug.

B. Mit Erkenntnis vom 9. Juni 1899 erklärte die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde als unbegründet und wies im weitern in Betreff der Frage, ob der Photographieapparat dem Schuldner zur Ausübung seines erlernten Berufes eines Heliographen notwendig sei, an die untere Aufsichtsbehörde als die hiefür zuständige Instanz.

C. Gegen diesen Entscheid rekurierte Dr. Ernst innert nützlicher Frist an das Bundesgericht, wobei er für die Pfändbarkeit des fraglichen Apparates neben andern Gründen besonders auch geltend machte, daß Staub Agent wurde und es geblieben sei.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

Die Vorinstanz hat in thatsächlicher Hinsicht festgestellt, daß Staub den von ihm erlernten Beruf eines Heliographen gegenwärtig nicht ausübe, sondern sich mit der Vermittlung von Liegenschaftsveräußerungen beschäftige. Aber sie hält dafür, daß dieser Umstand den für die aufgegebenen Berufsausübung als solche notwendigen Werkzeugen bezw. Instrumenten die Kompetenzqualität nicht benehme. Diese Auffassung ist eine rechtsirrthümliche. Art. 92, Ziff. 3, will dem betriebenen Schuldner die daselbst aufgezählten Objekte zu dem Zwecke belassen, um es ihm zu ermöglichen, daß er auch nach durchgeführter Vermögensexekution durch Fort-